





Dokumenteninformationen	
Sperrvermerk	
Redaktion	Franziska Seeger
Klasse	Lernunterlage
Dateiname	FBK-GABC-Dekon Fü_LernU_Ordnung des Raumes Rechtsgrundlagen_10.00.00
Letzte Bearbeitung	
Letztes Druckdatum	
Seitenzahl	12

Dokumentenstatus und -freigabe												
Status	Datum	Name										
Entwurf		Stabsstelle 4 - Sabrina Happ										
QS-Prüfung I												
QS-Prüfung II												
Freigabe												

Änderungsnachweis												
Versions-Nr.	Status	Bearbeiter	Datum	Änderung Bemerkung	/							

Inhalt

Abb	oildungsverzeichnis	II
Abk	cürzungsverzeichnis	11
1	Grundlegende Informationen	1
1.1	Aufbau und Ausbildung GDekonZ	1
1.2	Dekon-Stufe III (erweiterte Dekon)	2
2	Fahrzeuge	3
2.1	Gerätewagen Dekon P Bund - Allgemein	3
2.2	Gerätewagen Dekon P Bund – Personalansatz	3
2.3	Gerätewagen Dekon P Bund – Raumordnung	4
2.4	Abrollbehälter Dekon P Land – Allgemein	8
2.5	Abrollbehälter Dekon P Land – Personalansatz	8
2.6	Abrollbehälter Dekon P Land – Raumordnung	9
3	Dokumentation	10
4	Literaturverzeichnis	15

Abkürzungsverzeichnis

Abrollbehälter Dekontamination	AB Dekon
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	BBK
Dekontamination Verletzter	V-Dekon
Dekontamination von Personal und Personen	Dekon P
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	DGUV
Feuerwehrdienstvorschrift	<i>FwDV</i>
Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug	GDekonZ
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV
Gerätewagen Dekon P	
Global harmonisiertes System	GHS
Katastrophenschutzkonzept	KatS Konzept
Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation	KoAtEx-Dok
Technischen Regel für Gefahrstoffe	TRGS
Zentrale Expositionsdatenbank	<i>ZED</i>

1 Grundlegende Informationen

1.1 Aufbau und Ausbildung GDekonZ

Der Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug{ XE "Gefahrstoff-Dekontaminations-Zug" \t "GDekonZ" } (GDekonZ) wird in der Anlage 2.14 des Katastrophenschutzkonzeptes{ XE "Katastrophenschutzkonzept" \t "KatS Konzept" } (KatS Konzept) des Landes Hessen beschrieben.

Dort sind neben den Fahrzeugen auch die Aufgaben des Zuges und die Ausbildung des Personals beschrieben.

Der GDekonZ ist in Hessen für den Aufbau und Betrieb des erweiterten Dekontaminationsplatzes (Dekon Stufe III) zuständig.

Auszug aus dem KatS Konzept, Anlage 2.14, Stand 01.01.2024

	Dekon-Zug Funktionen							Personal Ausbildungen																				
	Dekon-	Zug		Funktionen				Personal Führung			Fachspezifisch													Führerschein				
Taktische Gliederung Funktion				Unterführer	Helfer	Gesamt	Personalfaktor	Personal Gesamt	Verbandsführer	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Truppmam (TM 2)	Grundlehrgang (TM-1)	BOS-Sprechfunk	Atemschutzgeräteträger	Grundmodul GABC Einsatz	Praxismodul GABC Einsatz	Grundmodul GABC Führen	Praxismodul GABC Führen	Praxismodul Dekonkontamination	Praxismodul Dekonkontamination Führen	Praxismodul Notfallstation Führen	Praxismodul Erkundung	FW-Sanitäter	Maschinist	Regelung gemaß HFbV	Führerschein Erweiterung
	3	Führung					2,0																					
9	- G	Zugführer	1					2		X	X	X	X	X	X	X	X	**	X	**	X	*	*					
Zugtrupp	ELW 1 / KdoW	Führungsassistent		1				2		X	X	X	X	X	X	X	X	**	X	**	X	*	*					
pa a	7	Melder			1			2				X	X	X	X	X	**	**										
Ŋ	N Z	Fahrer			1		1	2					X	X	X	**	**	**		_		_					X	
	E	Stärke	1	1	2	4		8												_		_						
								_																			\vdash	
		Gruppenführer		1				2			X	X	X	X	X	X	X	**	X	**	X	**				**	<u> </u>	
90		Melder		1			1	2				X	X	X	X	X	X		**	**	_	-						
Logisti k-Gruppe		Truppführer		1			1	2	_			X	X	X	X	X	X	-		-	_	-		_			\vdash	
Ğ	10	Truppführer		1			-	2	_			X	X	X	X	X	X	-		-	_	+					⊢—'	
# <u>*</u>	5	Truppführer		1			1	2				X	X	X	X	X	X	-			_	-					\vdash	
jis	_	Truppmann		_	1		1	2					X	X	X	X	X	_	_	—		₩		_	_	<u> </u>	—	_
Š		Truppmann			1		1	2					X	X	X	X	X	_	_	_		-			X		-	
		Truppmann			1		1	2	_	_			X	X	X	X	X			_		-			X		<u> </u>	
		Fahrer/Maschinist		_	1		1	2					X	X	X					-		\vdash				X	_	X
		Stärke	0	5	4	9		<u>18</u>		_							_	_	_	-		-					_	_
		Staffelführer		4			-	_								**		**		**		*	*		**			
	٩			1			-	2			X	X	X	X	X	_	X		X		X	**			**		-	
	8	Truppführer		1			-	2	-	_		X	X	X	X	X	X			-	X	**			**		-	
0	ek k	Truppführer		1	-		-	2	_			X	X	X	X	X	X			-	X				**		\vdash	
da	GW-Dekon	Helfer			1		-	2				X	X	X	X	X	X				X	+			**		-	
a B	3	Helfer			1		-	2				X	X	X	X	X	X			-	X	+			-"	**	-	-
5		Fahrer			1		-	2				X	X	X	X						X	\vdash				**		X
Dekon Gruppe		Stärke	0	3	3	6		12																				
Ď	ē	T 611					-				**					**			**	**	**							
	GW-L oder WLF	Truppführer		1	4		-	2	-		**	X	X	X	X	**	X		***	***	**	-						
	7. M	Helfer			1			2				X	X	X	X	**	X				**	-				**		
	GN	Fahrer			1		-	2				X	X	X	X							-						X
		Stärke	0	1	2	<u>3</u> 22		6																				
			1	10	11	22		<u>44</u>																				

Legende:

- x Ausbildung erforderlich
- * Ausbildung zukünftig erforderlich, bzw. Ausbildungsvorgaben werden zur Zeit erstellt.
- ** Ausbildung nicht vorgeschrieben, aber aus taktischen Gründen sinnvoll.
- *** Zugführer-Ausbildung des jeweiligen Aufgabenbereiches.
- **** Ausbildung entsprechend Vorgaben BA THW.

Abbildung 1: Ausbildung gemäß KatS-Konzept

Quelle: (KatS Konzept, Anlage 2.14, Stand 01.01.2024)

1.2 Dekon-Stufe III (erweiterte Dekon)

Die Ziele der Dekon-Stufe III sind in der FwDV{ XE "Feuerwehrdienstvorschrift" \t "FwDV" } 500 unter "1.5.3.6 Dekontamination" festgeschrieben. Ebenso ist die Lage der Dekon-Stufe III bereits festgelegt. Die Erweiterung der Standard Dekon soll ebenfalls im Übergangsbereich geschehen. Der Übergangsbereich ist mit der FwDV 500 Stand 2022 neu eingeführt.

Die Dekon-Stufe III kann bei folgenden Lagen zum Einsatz kommen:

- hohe Anzahl von zu dekontaminierenden Personen,
- mehrere liegend verletzte Personen,
- spezielle Maßnahmen bei bestimmten ABC-Gefahrstoffen notwendig,
- Schutz vor Witterungseinflüssen,
- hygienisches Duschen mit warmem Wasser an der Einsatzstelle notwendig,
- Notwendigkeit des Einsatzes von Sanitäts- und Fachkräften (V-Dekon{ XE "Dekontamination Verletzter" \t "V-Dekon" }) oder
- Auffangen großer Abwassermengen im Dekon-Bereich

Darstellung des Übergangsbereich: FwDV 500, Stand Januar 2022



Abbildung 2: Auszug FwDV 500 Quelle: (FwDV 500, 2022)

2 Fahrzeuge

2.1 Gerätewagen Dekon P Bund - Allgemein

Die Gerätewagen Dekon P{ XE "Gerätewagen Dekon P" \t "GW Dekon P" } wurden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe{ XE "Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe" \t "BBK" } (BBK) an die Länder ausgegeben. Derzeit gibt es in Hessen 25 Dekon P1 (Baujahr 1998) und 2 Dekon P2 (Baujahr 2008). Die Abkürzung Dekon P steht für die Dekontamination von Personal und Personen* \t "Dekon P" }.

Der Aufbau des Dekontaminationsplatzes der Stufe III (erweiterte Dekon) erfolgt durch das Personal des Gerätewagens (1/5/<u>6</u>).

Neben den bekannten luftgestützten Zelten (Duschzelt, Ankleidezelt und Einpersonenduschkabine) verfügt der Gerätewagen Dekon P 2 über ein weiteres Zelt, das Auskleidezelt.

Um das Duschen an der Einsatzstelle zu ermöglichen, musst die Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Hierzu ist eine Ergänzungslieferung erfolgt. Um auch an abgelegenen Orten Trinkwasser zur Verfügung zu haben, sind auf den Gerätewagen entsprechende Behälter verlastet. Bei der Erstauslieferung Dekon P1 sind diese Behälter durch Wassersäcke realisiert, die auf der Ladefläche verzurrt werden können. Auf dem Dekon P2 bilden 2 IBC-Container die Behälter für insgesamt 2.000 Liter Trinkwasser. Beide Fahrzeuge besitzen eine Abwasserblase mit 5.000 Liter Fassungsvermögen.

Ein Zeltheizgerät und ein Wasserdurchlauferhitzer gehören ebenfalls zur Ausstattung der Gerätewagen.

2.2 Gerätewagen Dekon P Bund – Personalansatz

Der GW Dekon P ist so konzipiert, dass er autark 5 Stunden betrieben werden kann.

Der Betrieb erfolgt ebenfalls durch die Besatzung des Gerätewagens.

Vom BBK ist bei voller Auslastung ein Verbrauch von 3.000 Litern Wasser pro Stunde angegeben. Ebenso ein Durchsatz von etwa 60 Personen pro Stunde. Diese Zahl errechnet sich auf folgender Grundlage:

Pro Person wird eine Duschzeit von 6 Minuten (2 Minuten Wasser, 2 Minuten Einseifen, 2 Minuten abspülen) eingerechnet. Macht pro Duschkopf 10 Personen in der Stunde. Da das Duschzelt über 6 Duschköpfe verfügt, können 60 Personen pro Stunde geduscht werden.

Die Versorgung mit Trinkwasser und das Abwassermanagement sind daher Punkte, die vorrangig betrachtet werden sollten.

Der Betrieb mit 6 Einsatzkräften ist anfangs möglich. Die Einsatzzeit der einzelnen Kräfte ist jedoch begrenzt. Am Dekon-Platz arbeiten alle Einsatzkräfte mit Vollmaske

und Filter. Am häufigsten wird der Standard-Feuerwehrfilter ABEK2P3 verwendet. Nach der DGUV{ XE "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung" \t "DGUV" } Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten", Stand November 2021, beträgt die Einsatzzeit maximal 120 Minuten mit einer anschließenden Regeneration von 30 Minuten.

Ein autarker Betrieb über 5 Stunden ist also nur mit einer rechtzeitigen Personalnachführung möglich.

Nach KatS Konzept Hessen muss das Personal des GW Dekon P den Lehrgang "Praxismodul Dekontamination" besitzen. Hier rauf sollte auch bei dem nachgeführten Personal geachtet werden.

2.3 Gerätewagen Dekon P Bund – Raumordnung

Die erweitere Dekontamination ist mit einem Platzbedarf (Länge x Breite) von 13 m x 10 m angegeben. Die Fläche in diesem Bereich sollte weitestgehend Eben und befestigt sein. In Hanglage oder auf sehr weichem Untergrund kann eine Dekon-Stufe III nicht realisiert werden.

Bei einer Grundfläche (Länge x Breite) des Duschzeltes von 3 m x 5 m und beim Aufenthaltszelt von 5 m x 5 m, ist der Platzbedarf vor allem in der Länge knapp bemessen. Wenn mit dem P 2 gearbeitet und ein weiteres Aufenthaltszelt abgebaut wird, sind die vorgegebenen 10 m x 13 m des Platzes schnell erschöpft.

Soll neben den genannten Zelten noch eine Einpersonenduschkabine aufgebaut werden, so sind die 13 Meter in der Länge nicht ausreichend. Die Einpersonenduschkabine hat eine Länge von 3,8 m und eine Breite von 2,00 m.

Neben dem notwendigen Platzbedarf für die Zelte sind die zur Verfügung stehenden Schlauch- und Elektroleitungen zu beachten. Auch hier gilt es die Räume zu organisieren und für eine übersichtliche Einsatzstelle zu sorgen.

Gesamtübersicht Aufbau Dekon P 1

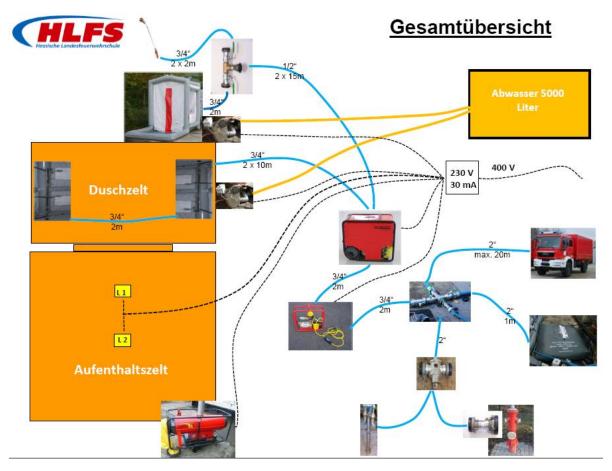


Abbildung 3: Aufbauübersicht Dekon P1

Quelle: HLFS/ BBK

Gesamtübersicht 2 x 2m **Dekon P2** 1/2" 2 x 15m Abwasser 5000 Aufenthaltszelt 1 400 V 230 V L1 30 mA L 2 2" max. 20m 2 x 10m L3 L 4 Aufenthaltszelt 2

Gesamtübersicht Aufbau Dekon P 2

Abbildung 4: Aufbauübersicht Dekon P2

Quelle: HLFS/ BBK

Eine schematische Darstellung der erweiterten Dekon mit entsprechender Größenkennzeichnung zeigt die nachfolgende Abbildung. Hierbei ist zu beachten, dass Schläuche, Kabel und weiteres notwendiges Material (z. B. Platz zum Entkleiden der CSA-Träger, Dokumentation, Notstromaggregat) nicht dargestellt wurden. Da der Dekon Platz durch die Besatzung des GW betrieben werden soll, muss hier eine Unterstützung durch weiteres Personal stattfinden. Die Betreuung und Registrierung der Personen in den Aufenthaltszelten kann ohne Schutzkleidung und somit durch anderes Personal (z. B. LF 10) sichergestellt werden.

Schematischer Aufbau Dekon P 1

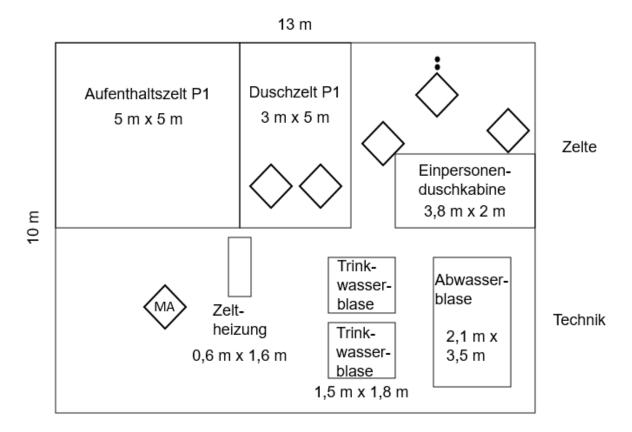


Abbildung 5: Dekon P1 Schemata mit Personal

Quelle: eigene Darstellung

Schematischer Aufbau Dekon P 2

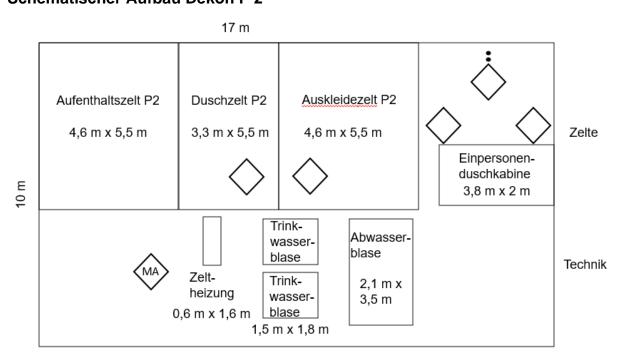


Abbildung 6: Dekon P2 Schemata mit Personal Quelle: eigene Darstellung

2.4 Abrollbehälter Dekon P Land – Allgemein

Neben den GW Dekon P des Bundes sind vom Land Hessen ergänzend Abrollbehälter Dekon{ XE "Abrollbehälter Dekontamination" \t "AB Dekon" } (AB Dekon) beschafft worden.

Jeder Leitfunkstellenbereich in Hessen verfügt über einen Abrollbehälter.

Auch der AB Dekon ist nach KatS Konzept Hessen als eine Variante des GDekonZ möglich. Jedoch ist für das Personal des AB Dekon (1/2/3), der mit einem WLF zur Einsatzstelle kommt, der Lehrgang "Praxismodul Dekontamination" nicht vorgeschrieben.

Im Gegensatz zum GW Dekon P ist auf dem AB Dekon keine Zeltheizung und kein luftgestütztes Zelt verladen. Er besitzt lediglich zwei Pavillons, welche an die Ein- und Ausgänge gestellt werden können.

Ein Vorteil dem Gerätewagen gegenüber ist die Wechselkleidung, die standardmäßig 100-mal in diversen Größen (116 – XXL) vorhanden ist.

Des Weiteren verfügt der AB Dekon über eine defCon Anlage. Mithilfe dieser Anlage können radioaktive, biologische und chemische Substanzen von den Oberflächen gelöst werden. Durch die Erzeugung eines Schaumes, welcher mit Zusätzen wie z. B. Peressigsäure versetzt werden kann, wird nicht nur die Einwirkzeit, sondern auch die Wirksamkeit verbessert.

2.5 Abrollbehälter Dekon P Land – Personalansatz

Der Abrollbehälter wird von der WLF Besatzung aufgebaut.

Zum Betrieb des Abrollbehälters muss Personal von außen zugeführt werden. Auch hier ist die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" zu beachten.

Für den Betrieb des AB Dekon ist zwingend eine Trinkwasserversorgung notwendig. Da der Abrollbehälter über keine Trinkwasserblasen oder -container verfügt, muss diese über anderen Weg (Pendelverkehr mit Trinkwassertanks oder öffentliches Netz) sichergestellt werden.

Wird der AB Dekon mit dem gleichen Zeitansatz wie die Gerätewagen berechnet, so ergibt sich hier ein Durchsatz von 20 Personen pro Stunde "gehend", da nur 2 Duschen vorhanden sind.

2.6 Abrollbehälter Dekon P Land – Raumordnung

Für den AB Dekon ist planmäßig eine Fläche von 15 m x 20 m vorzusehen.

Bei einer Grundfläche von 6 m x 2,5 m des Abrollbehälters wird der Platzbedarf erst mit den Anbauten erkennbar. Die Faltpavillons haben ein Maß von 3 m x 3 m, so dass sich eine Gesamtbreite von 8,5 m ergibt. Wird die Heckwanne des Abrollbehälters ausgeklappt, verlängert sich das Maß auf 8,5 m in der Länge.

Zu dem reinen Grundmaß des Abrollbehälters kommen, wie auch bei dem Gerätewagen, die technischen Komponenten, wie zum Beispiel die Hot Box oder Defcon Anlage hinzu.

Aufgrund des Aufbaus mittels Abrollbehälter ist zwingen ein fester Untergrund notwendig. Ein Aufbau auf einer Wiese oder weichem Untergrund sollte vermieden werden. Über die Stützen des Abrollbehälters kann ein leichtes Gefälle ausgeglichen werden.

Gesamtübersicht Aufbau AB Dekon

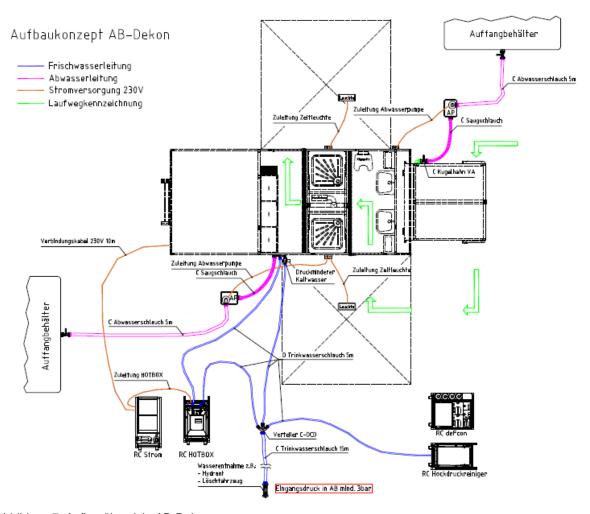


Abbildung 7: Aufbauübersicht AB-Dekon

Quelle: (Bedienungsanleitung: Abrollbehälter Dekontamination, Sep-13)

3 Dokumentation

Die rechtliche Grundlage für die in der FwDV 500 beschriebene Dokumentationspflicht ergibt sich aus der Gefahrstoffverordnung{ XE "Gefahrstoffverordnung" \t "GefStoffV" } (GefStoffV) und der Technischen Regel für Gefahrstoffe{ XE "Technischen Regel für Gefahrstoffe" \t "TRGS" } 410 (TRGS 410).

Im Abschnitt "1.5.3.8 Abschließende Maßnahmen" der FwDV 500 ist die Art und Weise der Dokumentation beschrieben. Alle ABC-Einsätze sind mit Angabe von besonderen Vorkommnissen, Angaben zum ABC-Gefahrstoff, dem durchgeführten Gefahrstoffnachweis, der durchgeführten Dekon-Maßnahmen und genauen Angaben zum eingesetzten Trupp zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss 40 Jahre aufbewahrt werden.

Besondere Regelungen für A- und B-Gefahrstoffe werden in den speziellen Teilen der FwDV 500 definiert. So ist für diese Bereiche eine Dokumentation nach TRGS 410 vorgesehen.

Auszug aus der TRGS 410:

Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

- (1) Beschäftigte sind in das Verzeichnis nach § 14 Absatz 3 GefStoffV aufzunehmen, wenn die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 ergibt, dass die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Stoffen gemäß Nummer 1 Absätze 2 und 3 gefährdet ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn
 - 1. bei Stoffen mit einer Akzeptanzkonzentration gemäß TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" der Schichtmittelwert die Akzeptanzkonzentration überschreitet.
 - 2. bei Stoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) gemäß TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" der Schichtmittelwert den Arbeitsplatzgrenzwert oder Kurzzeitwert überschreitet,
 - 3. bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder ohne Akzeptanzkonzentration eine Exposition vorliegt oder Atemschutz als Schutzmaßnahme getragen werden muss.
 - 4. dem Arbeitgeber Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge festgestellt wurden, beispielsweise durch Biomonitoring nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
 - 5. keine ausreichenden Informationen über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegen.
 - 6. Tätigkeiten nach TRGS 906 durchgeführt werden, es sei denn, es liegen für die Stoffe Akzeptanzkonzentrationen oder AGW vor und diese werden nicht überschritten. Liegen für in der TRGS 906 aufgeführte Stoffe oder Tätigkeiten spezifische TRGS vor, ist die Gefährdung anhand der spezifischen TRGS zu beurteilen,
 - 7. bei Tätigkeiten mit quarzhaltigem Material der Beurteilungsmaßstab für quarzhaltigen Feinstaub der TRGS 559 "Mineralischer Staub" überschritten wird.

Auszug aus der GefStoffV (§14 Absatz 3)

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

- die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 a) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit
 verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
- 2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden.
- 3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren.
- 4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
- 5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben.
- 6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
- 7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben.
- (4) Der Arbeitgeber kann mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrungseinschließlich der Aushändigungspflicht nach Absatz 3 Nummer 4 auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dafür übergibt der Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form. Der Unfallversicherungsträger händigt der betroffenen Person auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben aus

Die CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Classification, Labelling, Packaging) klassifiziert die karzinogenen Stoffe. Gemäß dieser Verordnung sind Kategorie 1A Stoffe, Stoffe die auch für den Menschen bekanntermaßen karzinogen sind. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ist ausreichend nachgewiesen.

Unter der Kategorie 1B werden Stoffe zusammengefasst, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind. Hier bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff Krebs erzeugen kann. Diese Annahme beruht im Allgemeinen auf Folgendem: geeignete Langzeit-Tierversuche, sonstige relevante Informationen.

Stoffe, bei denen der Verdacht auf eine karzinogene Wirkung beim Menschen besteht, die Anhaltspunkte jedoch nicht für eine Einstufung in Kategorie 1 ausreichen, werden in Kategorie 2 eingestuft.

Gekennzeichnet wird die Kategorie 1 mit dem Gefahrenpiktogramm "Gesundheitsgefahr" und dem Signalwort "Gefahr".

Kategorie 2 wird ebenfalls mit dem Gefahrenpiktogramm "Gesundheitsgefahr" jedoch mit dem Signalwort "Achtung" gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramm "Gesundheitsgefahr" (GHS{ xE "Global harmonisiertes System" \t "GHS" } 08)



Abbildung 8: GHS 08 "Gesundheitsgefahr"

Quelle: (DGUV – Information 213-034, 2015, Seite 40)

Für die Feuerwehr ist also die jeweilige Kommune für die Einhaltung der Dokumentationspflicht verantwortlich. In welcher Art und Weise die Dokumentation erfolgt (papiergebunden oder elektronisch) liegt im Ermessen der Kommune.

Die DGUV hat in Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein Projekt zum Thema "Krebsrisiko im Feuerwehrdienst" durchgeführt. Ein Ergebnis dieses Projektes ist die Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation{ XE "Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation" \t "KoAtEx-Dok"}, kurz KoAtEx-Dok. Dieses Dokument erfüllt sowohl die Vorgaben zur Atemschutzdokumentation nach FwDV 7, als auch die geforderte Dokumentation nach GefStoffV § 14.

In der Erläuterung zur Arbeitshilfe der DGUV ist ein Fließschema abgebildet, welches zur Orientierung dient, ob eine Eintragung in ein Expositionsverzeichnis (z. B. ZED{ XE "Zentrale Expositionsdatenbank" \t "ZED" }) notwendig ist.

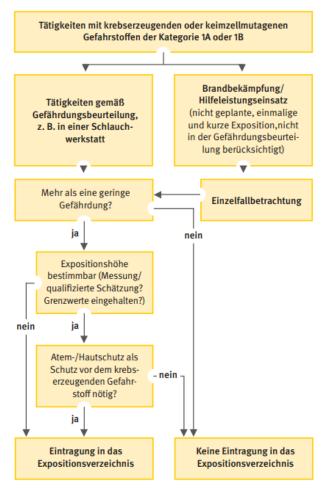


Abbildung 9: Auswahl Fließschema der DGUV

Quelle: (DGUV "Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation (KoAtEx-Dok), 2025, Seite 2)

Original Text aus der Erläuterung:

Bei einer mehr als geringen Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kat. 1A/1B muss eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis erfolgen.

Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn:

- 1) Feuerwehrangehörige mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen in Kontakt (durch Einatmen oder Hautkontakt) gekommen sind, z. B. wenn sie sich
 - a) bei der Brandbekämpfung oder bei Nachlöscharbeiten in geschlossenen Räumen oder im Freien in einer Rauchschicht befunden haben und es dabei zu einer sichtbaren Beaufschlagung der persönlichen Schutzausrüstung mit Brandrauch, anderen Verbrennungsprodukten oder -rückständen, wie z. B. Ruß, gekommen ist oder
 - b) in einer Atmosphäre aufgehalten haben, in der lungengängige Fasern wie zum Beispiel Asbest durch mechanische Tätigkeiten freigesetzt wurden oder
- 2) die Höhe der Exposition mit einem krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoff der Kategorien 1A oder 1B nicht bekannt ist (Brandrauch enthält krebserzeugende Stoffe).

Neben der Dokumentation für unsere eigenen Kräfte muss auch während des Einsatzes eine lückenlose Dokumentation der Verletzten gewährleistet sein. Diese kann mit Hilfe der Verletztenanhängekarte, wie sie auf dem AB Dekon oder beim Rettungsdienst vorhanden ist, durchgeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Karte ebenfalls eine Dekontamination durchlaufen muss, ohne, dass die Informationen verloren gehen, wenn sie aus dem Gefahrenbereich gebracht werden soll. Auch nach erfolgter Dekontamination, Versorgung und Abtransport der Verletzten muss eine Dokumentation über Anzahl, Personalien und die getroffenen Maßnahmen verfügbar sein. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst ist daher unabdingbar. Eine doppelte Dokumentation an der Einsatzstelle gilt es zu vermeiden.

4 Literaturverzeichnis

Feuerwehrdienstvorschrift 500, Stand Januar 2022

Katastrophenschutzkonzept Hessen, Stand 01.01.2024

Fahrzeugunterlagen BBK für GW Dekon P

Bedienungsanleitung des Herstellers GIMAEX für AB Dekon

Trinkwasserverordnung

Gefahrstoffverordnung

Technische Regel für Gefahrstoffe 410

DGUV - Information 213-034

DGUV Arbeitshilfe KoAtEx-Dok

Hinweise zur Verwendung der Unterlage

Alle Inhalte dieser Lernunterlage, insbesondere Texte, Bilder, Grafiken und Übungsaufgaben sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

Die vorliegende Lernunterlage darf ohne die schriftliche Genehmigung des jeweiligen Urhebers nur zu Lehr- und Lerntätigkeiten im Brand- und Katastrophenschutz in Hessen eingesetzt werden.

Bei Vervielfältigung oder passagenweiser Nutzung von Inhalten, ist stets die Quelle HLFS zu nennen.

Bei etwaigen Änderungen an den Unterlagen oder der Nutzung außerhalb des Landes Hessen, ist die Genehmigung der hessischen Landesfeuerwehrschule einzuholen.

Die Unterlagen dürfen nicht an Dritte unterlizenziert werden, außer es wurde zuvor von der hessischen Landesfeuerwehrschule schriftlich genehmigt.

Externe Dokumente dürfen zu Lehr- und Lerntätigkeiten genutzt, aber nicht weiterverbreitet oder unterlizenziert werden.

Impressum

Herausgeber:

Hessische Landesfeuerwehrschule

Heinrich-Schütz-Allee 62

34134 Kassel

Gestaltung:

Hessische Landesfeuerwehrschule - Stabsstelle 4

Weitere Lernunterlagen:

https://hlfs.hessen.de/lernunterlagen